



IN DIESER AUSGABE

Steuerabzüge bei volljährigen Kindern

Kein Minus-Einkommen möglich

Liebhabelei oder selbständige Erwerbstätigkeit

Hypotheken: wann sind Vorfälligkeitsentschädigungen steuerlich abziehbar?

Kein Eigenmietwert bei ungenutzter Liegenschaft aus Erbschaft

Corona: Geltungsdauer des Corona-Erwerbssatzes wird verlängert / Bezugsdauer der Kurzarbeit wird erhöht

MWST: Covid-19-Beiträge in Ziffer 910 zu deklarieren

Barauszahlung der Vorsorgegelder nur ausserhalb EU/EFTA möglich

Home-Office im Ausland: Vorsicht mit Gerichtsakten

Pflegeleistungen innerhalb der Familie ausgleichen

Steuerabzüge bei volljährigen Kindern

Die Eidg. Steuerverwaltung hat in einem Kreisschreiben die Steuerabzüge bei verschiedenen Familienkonstellationen behandelt. Die wichtigsten Steuerabzüge sind:

Kinderabzug: Pauschalabzug für jedes minderjährige oder volljährige Kind, das weiterhin in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht.

1. Bei minderjährigen Kindern wird der Abzug dem Steuerpflichtigen gewährt, der für sie sorgt. Bei nicht verheirateten Paaren mit gemeinsamen Sorgerecht wird der Kinderabzug geteilt.
2. Bei volljährigen Kindern wird zusätzlich verlangt, dass sich dieses in der beruflichen oder schulischen Ausbildung befindet. Beendet das Kind seine Ausbildung nach dem 18. Lebensjahr, so endet die elterliche Unterhaltspflicht nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes.

Unterstützungsabzug: Pauschalabzug für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, welche durch den Steuerpflichtigen unterstützt wird. Die Voraussetzung dafür ist, dass die unterstützte Person ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten kann. Der Abzug entfällt, wenn weniger als der festgelegte Abzug geleistet wird.

Unterstützung nach Erstausbildung: Falls das Kind nicht im selben Haushalt lebt und erwerbsunfähig oder nur beschränkt erwerbsfähig ist, können die Eltern oder ein Elternteil den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern die finanzielle Unterstützung mindestens die Höhe des Abzuges erreicht. Das volljährige Kind kann, unabhängig von den Eltern, die Kosten in seiner Steuererklärung bei den Aus- und Weiterbildungskosten abziehen.

Kein Minus-Einkommen möglich

Ein unselbständig erwerbstätiger Steuerpflichtiger tätigte einen Einkauf in die 2. Säule, der sein steuerbares Einkommen überstieg. Als Resultat deklarierte er ein Minus-Einkommen, das er in der Steuerrechnung abzog und im Folgejahr mit dem Einkommen verrechnete.

Die Steuerbehörden und das Bundesgericht verweigerten den Abzug im Folgejahr. Als unselbständig Erwerbender gelte das steuerbare Einkommen nach den Einkünften in der Steuerperiode. Ein Minus-Einkommen aus einem Pensions-

kasseneinkauf in der Vorperiode ist daher in der Folgeperiode nicht abzugsfähig und eine «Verteilung» von Einkünften und Abzügen nicht erlaubt.

(Quelle: BGE 2C_1082/2019 vom 8.1.2020)

Liebhabelei oder selbständige Erwerbstätigkeit

Damit die Steuerbehörden eine selbständige Erwerbstätigkeit ablehnen, muss über mehrere Jahre hinweg deutlich sein, dass eine Gewinnerzielung nicht realistisch ist. Der Zeitraum, innerhalb welchem zwingend Gewinne zu erwirtschaften sind, damit noch von einer Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen werden kann, lässt sich nicht generell festlegen. Die Veranlagungsbehörde muss jeden Fall individuell beurteilen und darf keine Pauschalregeln anwenden.

(Quelle: BGE 2C_495/2019 vom 19.6.2020)

Hypotheken: wann sind Vorfälligkeitsentschädigungen steuerlich abziehbar?

Wird eine Hypothek frühzeitig zurückbezahlt, verlangt die Bank eine sog. Vorfälligkeitsentschädigung. Das Bundesgericht hat sich in einem Entscheid von 2019 zur steuerlichen Abzugsfähigkeit geäußert. Folgende drei Fälle unterscheidet das Gericht:

1. **Konditionen werden angepasst:** Die Hypothek bleibt bestehen, aber vor Ablauf der Vertragsdauer kommt es zu einer Änderung des Vertrags, indem z.B. der Zinssatz oder die Höhe des Darlehens angepasst werden. Folge: Die Vorfälligkeitsentschädigung wird einem Schuldzins gleichgestellt und ist in der Steuererklärung als einkommensmindernd abziehbar.
2. **Wechsel der Bank:** Das Vertragsverhältnis mit der bestehenden Bank wird vor Vertragsende aufgelöst und die Bank verlangt eine Vorfälligkeitsentschädigung. Folge: Keine Gleichstellung mit einem Schuldzins, somit steuerlich nicht abziehbar. Die Entschädigung kann aber im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt werden.
3. **Verkauf der Liegenschaft:** Aufgrund des Verkaufs wird der Vertrag aufgelöst und eine Vorfälligkeitsentschädigung muss bezahlt werden. Folge: Keine Gleichstellung mit einem Schuldzins, somit in der ordentlichen Steuererklärung nicht als einkommensmindernd abziehbar. Die Grundstückgewinnsteuer gilt analog Punkt 2.

(Quelle: BGE 2C_1009/2019 vom 16.12.2019)

Kein Eigenmietwert bei ungenutzter Liegenschaft aus Erbschaft

Ein Eigenmietwert fällt an, wenn der Eigentümer die Liegenschaft selber nutzt. Steuerpflichtige, die eine Liegenschaft geerbt haben und diese leer stehen lassen um sie zu verkaufen, brauchen keinen Eigenmietwert anzugeben.

(Quelle: Verwaltungsgericht Basel-Stadt, 7.11.2019)

Corona: Geltungsdauer des Corona-Erwerbsersatzes wird verlängert / Bezugsdauer der Kurzarbeit wird erhöht

Die Rechtsgrundlagen für den Corona-Erwerbsersatz sind neu bis 31. Dezember 2021 gültig (statt bis zum 30.06.). Die Anmeldefrist für den Leistungsbezug wurde neu auf den 31. März 2022 festgelegt. Zudem entschied der Bundesrat, die Höchstdauer für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) auf 24 Monate zu erhöhen (Höchstbezugsdauer bis 28. Februar 2022) und das vereinfachte Verfahren für Kurzarbeitsentschädigung zu verlängern. Ebenso verlängert er den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für Lernende, Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen bis am 30. September 2021, sofern die betriebliche Tätigkeit durch behördlich angeordnete Massnahmen weiterhin erheblich eingeschränkt ist. Ab 01. Juli 2021 gilt wieder eine Karenzzeit von einem Tag als minimaler Selbstbehalt.

MWST: Covid-19-Beiträge in Ziffer 910 zu deklarieren

Covid-19-Beiträge der öffentlichen Hand wie Zahlungen (Härtefall), Zinsvorteile auf Darlehen und Schulderlasse die seit dem 1. März 2020 ausgerichtet worden sind gelten als Mittelflüsse. Aufgrund der ausserordentlichen Situation müssen steuerpflichtige Personen bei Erhalt solcher Beiträge keine Vorsteuerkürzung vornehmen.

Die Covid-19-Beiträge sind in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 910 zu deklarieren. Wurden Vorsteuerkürzungen infolge Erhalts von Covid-19-Beiträgen bereits vorgenommen, können diese mittels Korrektur- oder Berichtigungsabrechnung rückgängig gemacht werden.

Barauszahlung der Vorsorgegelder nur ausserhalb EU/EFTA möglich

Bei definitivem Wegzug aus der Schweiz entfällt die obligatorische Versicherungspflicht und die Barauszahlung der Vorsorgegelder ist möglich. Zieht der Versicherte in ein EU/EFTA-Staat, so ist nur die Barauszahlung des Überobligatoriums möglich. Bleibt der Versicherte nach dem Recht des Zuzugsstaates weiterhin der beruflichen Vorsorge unterstellt, muss der obligatorische Teil der Austrittsleistungen auf ein Schweizer Freizügigkeits-/Sperrkonto überwiesen werden. Diese Leistungen können frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters von 65 Jahren bezogen werden.

Es ist zu empfehlen, dass die Barauszahlung erst beantragt wird, nachdem der Wohnsitz ins Ausland verlegt wurde.

Nur so erfolgt die Besteuerung der Austrittsleistung im Sitzkanton der letzten Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung (Quellenbesteuerung).

Home-Office im Ausland: Vorsicht mit Gerichtsakten

Ein Verwaltungsratspräsident einer AG zog sich pandemiebedingt für einige Zeit ins Ausland zurück. Die Post wies er mit einem Nachsendeauftrag an, seine Korrespondenz an sein Feriendomizil zu senden. Wegen des völkerrechtlichen Verbots, Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet vorzunehmen, wurde ihm eine Gerichtsurkunde nicht zugestellt. Das Steuerrekursgericht legte daraufhin die retournierte Post ab und informierte den VR-Präsident auch nicht per Mail oder Telefon.

Dagegen beschwerte sich der Steuerpflichtige, seine Klage wurde aber abgewiesen. Der Steuerpflichtige selber sei verantwortlich, dass er erreichbar sei und wisse um die Folgen eines längeren Auslandsaufenthaltes. Es sei Sache des Steuerpflichtigen gewesen, entweder das Steuerrekursgericht über die bevorstehende mehrmonatige Auslandsabwesenheit in Kenntnis zu setzen oder zumindest dafür zu sorgen, dass der Briefkasten von jemandem geleert wird. Das Steuerrekursgericht hat keine Pflicht, den Steuerpflichtigen anders als per eingeschriebenem Brief zu informieren. (*Quelle: BGE 2C_103/2021 vom 9.2.2021*)

Pflegeleistungen innerhalb der Familie ausgleichen

In vielen Familien kümmert sich ein Kind stärker um pflegebedürftige Eltern, das andere weniger. Sterben nun die Eltern, erben beide gleichviel. Der Einsatz des tätigen Kindes wird beim Erben nicht berücksichtigt.

Um solchen Problemen und daraus resultierenden Konflikten vorzubeugen, können folgende Massnahmen ergriffen werden:

- **Der Pflegevertrag:** Die Eltern setzen einen Pflegevertrag auf und listen detailliert auf, welche Leistungen erbracht werden und wie hoch die Entschädigung dafür ist.
- **Testament:** Im Testament kann festgehalten werden, dass das betreuende Kind mehr vom Nachlassvermögen erhält als seine Geschwister. Es können auch Kinder auf Pflichtteile gesetzt werden, die keinen Beitrag zur Betreuung der Eltern geleistet haben.

Wir freuen uns, Sie in diesen Themen beratend zu unterstützen.

Impressum

Newsletter für Kunden und Geschäftspartner der

HERZOG AG Wirtschaftsberatung und Treuhand

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 83 83 info@herzog-kriens.ch / www.herzog-kriens.ch

REVIA AG Die Revisionsexperten

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 40 11 info@revia.ch / www.revia.ch